

**STADT STEINHEIM AN DER MURR**

**KREIS LUDWIGSBURG**

**SATZUNG**

**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr**

vom 11. Dezember 1975

- mit Änderung vom 29. November 2001 –

**SATZUNG**  
**über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr**

**vom 11. Dezember 1975**  
**- mit Änderung vom 29. November 2001-**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 6 und Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 373) und mit § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr am 11.12.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

*Durchschnittssätze und Reisekostenvergütung*

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger der Mitgliedsgemeinden des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.

(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 bis 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	40,00 Euro

(3) Aus Dienstverrichtung außerhalb dem Verbandsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Steinheim - Murr erhalten ehrenamtlich Tätige, neben der genannten Entschädigung, Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Eine auswärtige Dienstverrichtung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn sich der Ort des Dienstgeschäftes außerhalb dem Verbandsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes befindet.

(4) Bei Benützung eines eigenen Kraftwagens werden anstelle der tatsächlichen Auslagen Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz, wie sie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 erhalten, erstattet.

§ 2

*Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme*

Der Dauer der Dienstverrichtung wird je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung hinzugerechnet. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag ist die Entschädigung nach der insgesamt versäumten Zeit zu berechnen. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitaufwand zwischen Beendigung der 1. und Beginn der 2. Tätigkeit zugerechnet werden.

§ 3  
*Sitzungsgeld*

Reisekosten innerhalb des Verbandsbereiches werden nicht gewährt.

§ 4  
*Aufwandsentschädigung*

(1) Als angemessene Aufwandsentschädigung erhält der Vorsitzende monatlich 300,00 Euro.

Mit der Aufwandsentschädigung sind gleichzeitig Auslagen, insbesondere Tagungsgelder und Fahrtkosten für Dienstverrichtungen innerhalb des Verbandsbereichs, abgegolten. Bei Reisen außerhalb des Verbandsbereichs werden Reisekosten nach den Sätzen der Stufe B des Landesreisekostengesetzes gewährt.

(2) Der Stellvertreter erhält 1/12 der jährlichen Aufwandsentschädigung.

§ 5  
*Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 11. Dezember 1975 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.